

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund des § 3 und des § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 26. März 2009 (GVBl. II S. 150), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 28.11.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung / Name

1. Die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hohen Neuendorf wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen

**„Stadt Hohen Neuendorf
Eigenbetrieb Abwasser“**

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Aufgabe des Eigenbetriebes ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Stadtgebiet und die Förderung des allgemeinen Wohles ohne Absicht auf Gewinnerzielung auf Dauer. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Schmutzwasser von außerhalb gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

2. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können dem Eigenbetrieb auch andere Aufgaben übertragen werden, soweit dies mit den Vorgaben der Kommunalverfassung in Einklang steht.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 250.000,00 € festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. die Stadtverordnetenversammlung;
2. der Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den/die Bürgermeister/-in gilt § 9 dieser Satzung.

§ 5 Werkleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der/des Bürgermeisters/-in eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter / einer Werkleiterin.

2. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen der BbgKVerf, der EigV oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Sie entscheidet zusätzlich in allen Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen der Hauptsatzung im Einzelfall unterschritten werden.

3. Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, obliegen der Werkleitung insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind, insbesondere:

1. die Organisation der Betriebsführung,
2. der innerbetriebliche Personaleinsatz,
3. Abschluss von Dienst-, Kauf- und Werkverträgen nach Zuschlagserteilung,
4. Überwachung der vereinbarten Betriebsführungsverträge,
5. Teilnahme an den Sitzungen der zuständigen Gremien.

4. Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.

5. Die Werkleitung wird im Auftrag des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/-in in allen personalrechtlichen Angelegenheiten der Beschäftigten des Eigenbetriebes tätig.

6. Die Werkleitung hat die/den hauptamtliche/n Bürgermeister/-in laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.

7. Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf“.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Hauptausschusses unterliegen.

2. Die Aufgaben der Werkleitung, übernimmt im Falle von Verhinderung oder Vakanz, der/die Bürgermeister/-in. Bei deren/dessen Verhinderung oder Vakanz, wird sie/er durch seine/n allgemeine/n Stellvertreter/-in nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf vertreten.

3. Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Die Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom/n der Bürgermeister/-in und der Werkleitung abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt sie lediglich im Auftrag des/der Bürgermeisters/-in ab.

4. Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit seiner Entscheidung unterliegt, die übrigen Mitarbeiter „Im Auftrag“. In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Werkleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „Der Bürgermeister - Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

§ 7

Werksausschuss

1. Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.

2. Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Hauptausschuss als empfehlender Ausschuss tätig.

3. Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss entsprechend § 10 der Hauptsatzung als beschließender Ausschuss.

4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 EigV der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 8

Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Absatz 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Absatz 3 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Wertobergrenzen im Einzelfall überschritten werden. Darüber hinaus kann sie die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Hauptausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Stellung des/der Bürgermeisters/-in

Der/die Bürgermeister/in wird

- 1) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 f. BbgKVerf, dem § 3 Absatz 3 EigV und den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- 2) im Rahmen des § 6 Absatz 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- 3) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Absätze 1 und 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen

tätig.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden, leistungsfähigen und ökologisch nachhaltigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
2. Nach § 10 Absatz 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt Hohen Neuendorf zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. des § 11 EigV hingewirkt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile nach § 14 Absatz 1 EigV enthält. Dem Wirtschaftsplan sind die in § 14 Absatz 2 EigV definierten Anlagen beizufügen. Die Formblätter und Muster nach EigV sind zu verwenden.
5. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Absatz 4 Nr. 1 bis 3 EigV vorliegen.
6. Der Eigenbetrieb soll jährlich als einen Nachweis für seinen ökologisch nachhaltigen Betrieb den Stromverbrauch pro beseitigter Abwassermenge veröffentlichen.

§ 11

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnitts 3 (Jahresabschlussprüfung) der EigV zur Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 03.12.2019


Steffen Apelt
Bürgermeister